

Amtsblatt

der

Röniglichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 15.

Liegnitz, den 10. April

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

201. Die Nummern 8 und 9 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 9112 das Gesetz, betreffend die anderweite Feststellung des Geschäftsbereiches mehrerer communalständischer Anstalten in der Provinz Hessen = Nassau. Vom 26. März 1886, unter

Nr. 9113 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshauhalts-Glats für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 31. März 1886, und unter

Nr. 9114 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshauhalts = Etat für das Jahr vom 2. April 1886/87. Vom 31. März 1886.

202. Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1641 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshauhalts = Etat für das Etatsjahr 1886/87. Vom 26. März 1886; und unter

Nr. 1642 das Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

203. In Ausführung eines von dem Bundesrathe am 5. November v. J. gefassten Beschlusses wird von den unterzeichneten Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern auf Grund des § 136 Absatz 3 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg nebst dem Stadtkreise Berlin, Pommern, Schlesien, Sachsen und Hannover, sowie für den Regierungsbezirk Sigmaringen die nachstehende

P o l i z e i = V e r o r d n u n g,
betreffend

die Verhütung der Gefährdung militärischer
Pulvertransporte.

erlassen:

Die Begleit-Commandos militärischer Pulvertransporte haben Behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte die ihnen begegnenden Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und sonstigen Personen zu den je nach Umständen erforderlichen Handlungen oder Unterlassungen

— insbesondere zu langsamen Vorbeipassiren oder Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — aufzufordern.

Wer solcher Aufforderung nicht ungesäumt Folge leistet, wird — unbeschadet des nöthigenfalls zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Berlin, den 19. März 1886.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. **Der Minister des Innern.**
v. Bötticher. **J. A. v. Bastrow.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Röniglichen Regierung.

204. Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 werden die ohne Angabe des Druckortes, des Druckers, Verlegers oder Herausgebers in Pöngitz, Kreis Görlitz, von einem Unbekannten verbreiteten, die Haupt-Überschrift:

„Zum 31. August.“

führenden gedruckten Liefererte:

- „Die Arbeiter-Marjeilaise“,
- „Die Arbeitermänner“,
- „Den Dummen“,
- „Den Zufriedenen“,
- „Aufmunterung“,
- „Ranon“,
- „Die Welt, ein Orchester“,
- „Den Jungfrauen“ und
- „Den Vermittlern“

hierdurch verboten.

Liegnitz, den 27. März 1886.

Der Rönigliche Regierungs-Präsident.
Prinz Handjery.

Maß und Ladenpreise im Regierungsbezirk Siegen pro Monat März 1886.

Nummer	Namen der Geträgte.	pro 100 kg										pro 1 kg												
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Kleien.		Stroh.		Stroh.		Stroh.		Stroh.		
		MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	MR.	
1	Weizen a/D.*	14.88	12.73	13.03	13.70	15	26	45	3.13	3	1.83	4	1.20	1	1.20	1	1.20	90	1	1.20	90	1	1.60	
2	Bungau	15.37	12.76	13.13	12.73	19.50	35	50	2.70	3.88	3.38	6.80	1	80	1.11	90	1.11	75	95	1.11	75	95	1.70	
3	Freiland*	—	—	—	—	21	33	40	3	—	—	—	1.05	90	1.20	85	1	1.20	85	1	1.20	85	1	
4	Brieberg a/D.	15.88	13.25	12.65	12.60	14.25	40	70	2.63	4.19	—	6.16	1	90	1.20	80	1	1.20	80	1	1.20	80	1.80	
5	Wetzig*	15.05	12.75	13.07	13.86	19.43	26.50	47.75	3.50	4.29	3.52	6.98	98	85	1.15	86	1.04	86	1.04	86	1.04	1.68	1.68	
6	Grünberg	14.50	12.30	12.33	13.75	—	—	—	3.25	3.25	2.25	6.88	1	80	1.20	80	1	1.20	80	1	1.20	80	1.20	
7	Wetzig*	15.77	13.06	12.64	13.58	29	26	40	3.03	5	4.50	6	1	90	1.05	85	1	1.20	85	1	1.20	85	1.80	
8	Grünberg	15.75	13.30	14.35	14.55	29	29	39	2.28	3.45	2.95	4.95	1	1	1.15	95	1.15	75	1.15	75	1.15	1.90	1.90	
9	Wetzig*	15.08	12.55	12.35	12.55	16	29	39	4.50	4.50	—	6.50	1	85	1.15	85	1	1.20	70	1	1.20	70	1.95	
10	Wetzig*	14.89	12.86	13.71	15.94	—	—	—	3	2	—	6	1	85	1.15	85	1	1.20	80	1	1.20	80	1.95	
11	Wetzig*	14.62	13.03	12.60	13.42	16.50	19.50	40	3.20	3	3.50	7	1	110	1	1.20	80	1	1.20	80	1	1.20	1.95	
12	Wetzig*	15.52	12.72	12.39	13.37	20	28	50	4	4.60	—	5.80	95	95	1.15	85	1	1.20	80	1	1.20	80	1.80	
13	Wetzig*	15.76	13.26	13.15	13.15	20	29	51	3.75	3.83	3	5.80	1	1	1.20	80	1	1.20	80	1	1.20	80	1.80	
14	Wetzig*	14.80	12.33	13	13.28	20	30	50	3	3.87	2.87	6.58	1	90	1.10	80	1	1.20	80	1	1.20	80	1.80	
15	Wetzig*	15.32	12.65	11.67	13.16	24.45	30	50	3	3.50	3	5.34	1	1	1.20	80	1	1.20	80	1	1.20	80	1.80	
16	Wetzig*	12.50	11.25	11.75	12.55	16	30	60	3.20	4.59	4.39	6.72	1.20	1	1.20	80	1	1.20	80	1	1.20	80	1.80	
17	Wetzig*	16.20	13.13	14.30	15.50	23	32	50	3.75	3.50	3	6.25	1.20	1	1.20	80	1	1.20	80	1	1.20	80	1.90	
18	Wetzig*	15.05	12.90	12.67	14.10	30	40	50	3.95	—	—	6	1	1	1.20	80	1	1.20	80	1	1.20	80	1.90	
19	Wetzig*	—	13.15	—	14.25	—	—	—	—	—	—	6	1	1	1.20	80	1	1.20	80	1	1.20	80	1.90	
20	Wetzig*	15.40	13.24	13.67	14.45	18.88	26.75	48.06	3.25	3.94	—	7.25	1	1	1.10	90	1	1.10	90	1	1.10	90	1.88	
21	Wetzig*	14.70	12.50	11.33	13.41	15	30	50	4	4.35	—	8	1	1	1.20	80	1	1.20	80	1	1.20	80	1.88	
22	Wetzig*	15	13.10	13.06	14.22	15	25	33	3.08	3.95	3.34	5	95	1.12	80	1	1.12	80	1	1.12	80	1.88		
23	Wetzig*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt		15.57	12.83	12.81	14.64	19.98	29.80	47.98	3.26	3.88	3.10	5.96	103	93	1.17	81	98	1.17	81	98	1.17	81	98	
Sa.		316.94	282.15	268.92	302.02	359.66	566.80	863.81	62.25	79.44	43.43	125.21	21.63	17.65	24.48	1.69	2.16	3.76	1.63	2.16	3.76	1.63	2.16	3.76

Umsatzung: Die mit * bezeichneten Sätze sind Roggen, Weizen und Hafer aufgeführten Preise sind Durchschnittspreise von guter, mittlerer und geringer Waare.

Nummer.	Namen der Städte.	Markt-Breite.												Gaden-Breite.											
		Butter.						60 Stüd Eier.						pro 1 kg						pro 1 kg					
		Sa.		M.		D.		Sa.		M.		D.		Sa.		M.		D.		Sa.		M.		D.	
		30.	22.	44.	48.	38.	60.	30.	22.	44.	48.	38.	60.	30.	22.	44.	48.	38.	60.	30.	22.	44.	48.	38.	60.
1	Wentzen a./D.	1.60	2.40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Bunzlau	1.90	2.28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Freistadt	1.80	3.60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Freiberg a./D.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Wigan	1.97	2.56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Wetzl	1.98	2.95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Goldberg	1.93	2.45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Grünberg	1.78	3.06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Haynau	1.80	2.80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Witzberg	2.05	2.60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Woyerswerda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Gauer	2.08	2.50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Landeshut	2.20	3. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Landau	1.42	2.73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Wegnitz	2. —	2.67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Wörschberg	1.92	2.34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Witten	1.70	3. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Muskau	2.50	2.80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Wolkwitz	1.77	2.45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Rothenburg a./S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Sebnitz	2. —	2.65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Sebnitz	2. —	2.30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Spottau	1.68	2.38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		38.08	53.52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1.81	2.55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		6.51	5.33	10.66	8.80	8.76	11.89	11.39	5.4	9.47	2.63	4.58	3.40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2.28	2.3	4.6	4.9	3.8	5.2	5.0	2.39	3.16	2.0	1.71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Sa.
Durchschnitt
Wegnitz den 6. April 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident. S. E. von Pittrowitz.

206. Bekanntmachung,
den
Ankauf von Remonten pro 1886 betreffend.
Regierungsbezirk Liegnitz.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren ist im Bereiche des Regierungsbezirks Liegnitz für dieses Jahr nachstehender, Morgens 8 Uhr beginnender Markt anderaumt worden und zwar am

6. August in Liegnitz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; ebenso Kruppenfehler, welche sich in den ersten achtundzwanzig Tagen nach Entlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen, starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Decksteine möglichst mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Freiherr von Trojahn. Graf von Mindowström.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdebezücht ausüben, ersuche ich die Pferdebesitzer des Regierungs-Bezirks, den Remonte-Markt mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemeinen bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden zu besuchen.

Liegnitz, den 31. März 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

207. Die Prüfungs-Commission für den Fußbeschlag in Hirschberg wird daselbst in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 in diesem Jahre

am 1. Juni cr.,
" 4. September cr. und
" 1. December cr.

Prüfungstermine abhalten.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich das interessirte Publicum wegen des Weiteren, insbesondere in Betreff der Meldungen, wiederholt auf die in Nr. 17 des Regierungs-Amtsblattes pro 1885 abgedruckte Prüfungs-Ordnung für Fußschmiede aufmerksam.

Liegnitz, den 4. April 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

208. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths sind durch Erections-Urkunde de dato Breslau, den 9. März cr. — die Evangelischen in Pfaffen-

Liegnitz, den 25. März cr. — die Evangelischen in Pfaffendorf und Colonie Hohberg, Kreis Lauban, vom 1. April d. J. ab aus der Kirchengemeinde Linda ausgepfarrt worden und werden fortan eine eigene Kirchengemeinde Pfaffendorf bilden.

Liegnitz, den 25. März 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

209. Zu der königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Berlin wird Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Curfus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für die Anmeldung und Aufnahme sind die in Nr. 25 des diesseitigen Amtsblattes pro 1884 veröffentlichten Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 6. Juni 1884 maßgebend.

Lehrer, welche durch ihre amtliche Stellung veranlaßt und in der Lage sind, an diesem Curfus Theil zu nehmen, haben sich spätestens bis zum 1. Juni d. J. bei der unterzeichneten königlichen Regierung zu melden und dem Bewerbungsgesuche, welches durch den betreffenden Herrn Kreis-Schul-Inspector einzureichen ist, die im § 5 des obengenannten Ministerial-Erlasses bezeichneten Schriftstücke beizufügen.

Liegnitz, den 2. April 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Ober-Post-Directions-Bezirk Liegnitz.

210.

Bekanntmachung.

Berichtigungs-Nachweisung zum Ortschafts-Verzeichniß für die Provinz Schlesien.
I. Vierteljahr 1886.

Namen der Ortschaften.	Kreis.	Amtsgerichts-Bezirk.	Bestellungs-Postanstalt.	Berichtigungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Birkicht D., G.	Löwenberg (Schlef.).	Greiffenberg (Schlef.).	Greiffenstein.	Sp. 4: Greiffenstein statt Greiffenberg (Schlef.).
Birkmühle.	Lüben (Schlef.).	Lüben (Schlef.).	Mühlrädliß	Sp. 4: Mühlrädliß statt Müßtern.
Constantiagrube.	Hoyerswerda.	Hoyerswerda.	Bernsdorf (Oberlauf.).	In sämtlichen Spalten streichen.
Greiffenstein, Schl.	Löwenberg (Schlef.).	Greiffenberg (Schlef.).	Greiffenstein.	Sp. 4: Greiffenstein statt Greiffenberg (Schlef.).
Greiffenstein-Neundorf (Neundorf, gräf.), D.	Löwenberg (Schlef.).	Greiffenberg (Schlef.).	Greiffenstein.	Sp. 4: Greiffenstein statt Greiffenberg (Schlef.).
Kleinriß, D., Kg., Post-hilfsstelle.	Glogau.	Glogau.	Buchwald (Kr. Glogau.)	Sp. 1: Posthilfsstelle nachtragen.
Mühlseifen, D.	Löwenberg (Schlef.).	Greiffenberg (Schlef.).	Greiffenstein.	Sp. 4: Greiffenstein statt Greiffenberg (Schlef.).
Stiftsziegelei, Zg.	Liegnitz(Landkreis).	Liegnitz.	Liegnitz 1.	In sämtlichen Spalten streichen.

Liegnitz, den 18. März 1886.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Post.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

211. Der Herr Regierungs-Präsident hat die erfolgte Wahl des Rathmannes Müller in Rothenburg D.L. zum unbesoldeten Beigeordneten dieser Stadt und den Kaufmann Falk dortselbst zum unbesoldeten Rathmanne bestätigt.

212. Die Königliche Regierung hat dem Pastor Schulze in Geierswalde, Kreis Hoyerswerda, die Local-Schulinspection über die dortige Schule und dem Pastor Buchmann in Friedersdorf, Kreis Görlitz, die Local-Schul Inspection über die dortige Schule übertragen.

213. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Cabinetsordre vom 28. Februar cr. den Pastor Griehsdorf in Steudnitz zum Superintendenten der Diocese Haynau, den Pastor Rothholz in Wernersdorf zum Superintendenten der Diocese Landeshut und den Pastor Hofmann in Dittersbach zum Superintendenten der Diocese Lüben II zu ernennen geruht.

214. Personal-Veränderungen im Bezirke des königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau während des Monats März 1886.

Richter: Allerhöchst verliehen bei dem Uebertritt in den Ruhestand: dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Hoffstroh zu Breslau der Nothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Amtsgerichtsrath Schulz zu Ratibor und dem Landgerichtsrath Methner zu Glas der Nothe Adlerorden vierter Klasse;

verseht: der Amtsrichter Schönemann zu Neusalz a./D. an das Amtsgericht zu Hettstadt; gestorben: der Amtsrichter Martini zu Bentzen D./Schl.

Referendare: ernannt: die Rechtscandidates Goldstein, von Uchtritz-Wiebedach, Lustig, Reinhold, Eißter, Reich, Methner;

ausgeschieden: der Referendar Dr. Kremski Behufs Uebertritts in den Staatsverwaltungsdienst; gestorben: der Referendar Kolbenach.

Subalternbeamte: Allerhöchst verliehen bei dem Uebertritt in den Ruhestand: dem Gerichtscassen-Neubauten, Rechnungsrath Bleul zu Dels der Nothe Adlerorden vierter Klasse, dem Amtsgerichts-Secretär Stober zu Medzibor der Character als Cangleirath;

ernannt zum Gerichtscassen-Neubauten in Dels: der Amtsgerichts-Secretär Urbrecht daselbst;

zu Gerichtsschreibern: die Cassen-Assistenten Exler, Schlotte und Just zu Breslau und Pink zu

Ratibor bei den Amtsgerichten zu Rosenberg D./Schl., Reichenbach D./L., Dels und resp. Tost, die Gerichtsschreibergehilfen Uchner zu Königshütte, Kühnel zu Brieg und Kufoska zu Ober-Glogau bei den Amtsgerichten zu Ranslau, Biegenhals und resp. Kustadt; zum Gerichtsschreibergehilfen Majerski zu Loslau bei dem Amtsgerichte in Jabrze;

zum Gerichtsvollzieher: der Gerichtsvollzieher fr. A. Kern zu Landeshut bei dem Amtsgerichte daselbst;

verseht: die Amtsgerichts-Secretäre Hoheisel zu Rosenberg, Hoffmann zu Königshütte und Schulz zu Tost an die Amtsgerichte zu Striegau, Medzibor und resp. Königshütte, die Amtsgerichts-Assistenten Knappe zu Lewin und von Stachelosi zu Jabrze an die Amtsgerichte zu Breslau und resp. Ober-Glogau;

pensionirt: der Amtsgerichts-Secretär von Eßner zu Görlitz, der Gerichtsvollzieher Nitische zu Dels;

gestorben: der Rechnungsrevisor bei dem Landgerichte zu Schweidnitz, Rechnungsrath Neunberg, der Amtsgerichts-Secretär Steuer zu Leobischütz.

Unterbeamte: ernannt zu Gerichtsdienern: die Hilfs-Unterbeamten Gräber zu Poln.-Wartenberg und Weigelt zu Glas bei dem Amtsgerichte zu Neusalz und resp. dem Landgerichte zu Glas;

verseht: der Gerichtsdienner Klar zu Neusalz an das Amtsgericht zu Guhrau;

ausgeschieden auf Antrag: der Amtsgerichtsdienner Mingau zu Poyerswerda;

gestorben: der Gefangenwärter z. D. Benschke zu Goldberg, der Gefangen-Aufseher Henke zu Grünberg und der Gerichtsdienner Latte zu Löwenberg.

Amtsblatt-Sach-Register pro 1885 sind gegen Einzahlung von 53 Pf. in Briefmarken von der Amtsblatt-Redaction noch zu beziehen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das revidirte Statut der Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich nebst dem Decret des Schweizerischen Bundesrathes vom 15. December v. J., sowie der Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 6. Januar cr., welche hiermit an Stelle des durch die Beilage zu Nr. 24 des diesseitigen Regierungs-Amtsblattes pro 1880 veröffentlichten revidirten Statuts und der Concession der Anstalt treten.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Der Schweizerische Bundesrath

— als gesetzliche Aufsichtsbehörde —

erklärt,

dass die am 20. Mai 1885 revidirten Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt nach Schweizerischem Obligationenrecht in Kraft bestehen.

Bern, den 15. Dezember 1885.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident
sig. **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(L. S.)

sig. **Ringier**

Ministerium des Innern.

Den angehefteten, unter dem 15. Dezember 1885 von dem Schweizerischen Bundesrath zu Bern als zu Recht bestehend anerkannten revidirten Statuten der

Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich,

welche an die Stelle der revidirten Statuten vom Jahre 1879 treten, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom $\frac{10. \text{ September } 1866}{30. \text{ März } 1874}$ vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, 6. Januar 1886.

Der Minister des Innern:

Im Auftrage:

ges. **von Zastrow.**

Genehmigungsurkunde.

(L. S.)

I. A. 10562.

Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich.

A. Organisation.

§ 1. Die Schweizerische Rentenanstalt, gegründet 1857 und auf Gegenseitigkeit beruhend, hat den Zweck, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§ 2. Die Schweizerische Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

Sie wird nach außen durch ihren Direktor vertreten.

§ 3. Die Versicherten werden je alle drei Jahre im Mai zu einer Generalversammlung einberufen; außerordentlich, wenn der Aufsichtsrath es beschließt oder mindestens ein Zehntel der Versicherten es verlangt.

§ 4. Der Präsident des Aufsichtsrathes leitet die Generalversammlung und bestellt das Bureau für Protokollführung und Stimmzählung.

§ 5. Jeder anwesende Versicherte hat 1 Stimme; Niemand darf für sich und Andere mehr als 10 Stimmen geltend machen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 200 Stimmen vertreten sind.

Die Beschlüsse und Wahlen (§ 6, a—c) erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 6. Bei Eröffnung einer ordentlichen Generalversammlung ist vom Aufsichtsrathe zunächst Bericht zu erstatten über den Stand und Gang der Rentenanstalt.

Sodann kommen der Generalversammlung zu:

- a) die Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrath, aus der Zahl der Versicherten, sowie die Bestätigung der Ersatzwahlen (§ 11, g);
- b) die Entscheidung über Vorlagen und Anträge des Aufsichtsrathes;
- c) die Genehmigung der vom Aufsichtsrathe vorgelegten Abänderungen der Statuten.

§ 7. In der Generalversammlung können keine anderen als die vom Aufsichtsrath auf die Tagesordnung gesetzten und in der öffentlichen Einladung bezeichneten Traktanden behandelt werden.

Anregungen von Versicherten müssen, um in der Generalversammlung behandelt werden zu können, spätestens bis Ende März schriftlich dem Aufsichtsrath eingereicht werden, der dieselben zu prüfen und mit seinen Anträgen der Generalversammlung vorzulegen hat.

§ 8. Der Aufsichtsrath besteht aus 25 Mitgliedern (§ 6, a). Alle drei Jahre treten je 5 dieser Mitglieder, wieder wählbar, aus.

Der Aufsichtsrath wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte.

Er entscheidet mit Mehrheit der Stimmen, in Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern.

Die Vollziehung seiner Schlußnahmen geschieht durch den Direktor, welcher den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit beratender Stimme bewohnt.

§ 9. Der Aufsichtsrath setzt seine regelmäßigen Sitzungen fest, und versammelt sich außerordentlich, wenn der Präsident oder mindestens fünf Mitglieder oder der Direktor es verlangen.

§ 10. Der Aufsichtsrath hat im Allgemeinen die gesammte Geschäftsführung zu überwachen und bezeichnet aus seiner Mitte, je auf drei Jahre:

- a) zwei Mitglieder (nebst Stellvertretern), die als Rechnungsrevisoren die Buchhaltung und Kasse zu kontrolliren und die nähere Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen haben;
- b) zwei andere Mitglieder (nebst Stellvertretern), die den Archivbestand der Werthschriften zu kontrolliren haben und als Beisitzer mit dem Direktor die Anleihekommision bilden, welche die Kapitalanlagen nur mit Einstimmigkeit bewilligen kann.

Die vier vorherbezeichneten Mitglieder zusammen bilden unter dem Vorsitze des Präsidenten des Aufsichtsrathes den Ausschuß, der in Verbindung mit dem Direktor alle Traktanden für den Aufsichtsrath vorzubereiten und sie ihm mit bestimmten Anträgen vorzulegen hat.

§ 11. Dem Aufsichtsrathe kommen im Weiteren zu:

- a) die Ernennung des Direktionsbureau (§ 12), sowie der Stellvertreter, und die Festsetzung ihrer Bedingungen durch Vertrag;
- b) der Erlaß eines Reglements für das Direktionsbureau (§ 12);
- c) die allgemeinen Bestimmungen über Kapitalanlagen, wobei die Anlagen auf inländische Sicherheiten die Regel bilden sollen; die Vorschriften über Aufbewahrung der Werthschriften und Unterzeichnung der Kassaverfügungen;
- d) die Genehmigung der Anträge des Direktors über territoriale Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, über Festsetzung der eigenen Maxima der Versicherungen, über Abänderung von Tarifen und über etwaige Einführung weiterer Modalitäten für die Austheilung der Ueberschüsse (§§ 15, 25 und 35);

- e) die Genehmigung des von der Direktion gefertigten und vom Ausschusse geprüften Jahresberichtes sammt Rechnung;
- f) die näheren Vorschriften für Einberufung, Ort und Leitung der Generalversammlung, sowie für die ihr zustehenden Wahlen;
- g) die Ersatzwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes, die während eines Trienniums ausscheiden, welche Wahlen der Bestätigung der nächstfolgenden Generalversammlung bedürfen (§ 6, a);
- h) die Vorlagen betreffend Abänderung der Statuten (§ 6, c);
- i) die Bestimmung der Remuneration für die Mitglieder des Aufsichtsrathes.

§ 12. Das Direktionsbureau besteht aus:

- a) dem Direktor; er leitet die Verwaltung der Rentenanstalt, ordnet die Funktionen der Beamten und ernennt die Bureaugehilfen und Agenten.

Der Direktor führt, abgesehen von den Fällen in § 11, c und 19, die alleinige Unterschrift für die Rentenanstalt (§ 2).

In Verhinderung des Direktors amtet sein Stellvertreter;

- b) dem Verwalter; er besorgt die bewilligten Kapitalanlagen (§ 10, b), die Zinsbezüge und die Registratur der Werthschriften;
- c) den Beamten für Kasse und Buchhaltung.

Der Aufsichtsrath beschließt über die Kautionsleistung der einzelnen Beamten des Direktionsbureau.

§ 13. Die Rentenanstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen und nur mit diesem.

§ 14. Die Gesamtrechnung der Rentenanstalt ist nach solidesten Grundsätzen zu erstellen; sie wird jedes Jahr auf den 31. Dezember abgeschlossen und nach ihrer Genehmigung (§ 11, c) veröffentlicht.

§ 15. Ergiebt die Jahresrechnung einen Ueberschuß, so fällt derselbe in den Gewinnfonds, welcher die Bestimmung hat, an die Versicherten ausgetheilt zu werden nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 25, 35 und 11, d.

§ 16. Erzeigt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe aus dem Gewinnfonds zu decken.

B. Bestimmungen für die Versicherungen.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 17. Der Versicherte verpflichtet sich gegenüber der Rentenanstalt durch die Antragspapiere, die Rentenanstalt sich gegenüber dem Versicherten durch die Police; beide Theile auf Grundlage der Versicherungsbestimmungen, welche auf der Police abgedruckt sind.

§ 18. Die Rentenanstalt kann jeden Versicherungsantrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§ 19. Die Policen und Prämienquittungen müssen mit der Unterschrift des Direktors und Buchhalters und dem Stempel der Rentenanstalt versehen sein.

Für die Police kann eine Tage festgesetzt werden.

§ 20. Die Rentenanstalt wird für die Versicherung haftbar, sobald der Versicherte die Eintrittsprämie bezahlt und die Police empfangen hat.

§ 21. Für die Folgezeit sodann beginnt das Versicherungsjahr je mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember.

- a) Die ganzjährige Prämie wird mit dem 1. Januar fällig und kann im Januar einbezahlt werden oder auch noch im Februar mit 1 % oder im März mit 2 % Säumnisbuße.

Säumt der Versicherte länger, so erlöschen mit dem 1. April alle seine Rechte.

- b) Bei Policen mit Semester- oder Quartalsprämien wird der Versicherte mit dem 1. Januar alle Raten für das Jahr schuldig und hat erstere am 1. Januar und 1. Juli, letztere am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedesmal innert Monatsfrist einzuzahlen, ansonst mit Ablauf des Verfallmonats alle Versicherungsrechte erlöschen.

§ 22. In Verarmungsfällen, sofern die Anzeige hierfür im Laufe des bezahlten Versicherungsjahres, also je vor dem nächsten 1. Januar an die Rentenanstalt erfolgt, wird die Prämienzahlung eingestellt und die Versicherung nach Maßgabe der Reserve (Deckungskapital) reduziert.

§ 23. Die Rentenanstalt ist berechtigt, den Inhaber der Police als rechtmäßigen Besitzer zu betrachten und an ihn zu zahlen.

b) Versicherungen aufs Ableben.

§ 24. Mit der Versicherung aufs Ableben wird die Rentenanstalt zur Bezahlung der in der Police bestimmten Kapitalsumme verpflichtet, unter der Bedingung, daß das Ableben des Versicherten erfolgt:

- a) in Europa, mit Einfluß des mittelländischen und schwarzen Meeres;
- b) auf natürlichem Wege, d. h. durch Krankheit, Alter, Unfall oder durch dritte Hand.

§ 25. Die Versicherung aufs Ableben giebt im Weiteren ein Anrecht auf eine Gewinn-Altersrente (§ 15), deren Bezug für den einzelnen Versicherten mit dem Jahre beginnt, in welchem seine Einlagen sammt 4 % Zinseszins die Höhe seiner Versicherungssumme erreicht haben.

Ueber die Einführung etwaiger weiterer Modalitäten für Austheilung der Ueberschüsse entscheidet der Aufsichtsrath (§ 11, d).

§ 26. Der Versicherte darf zur Zeit des Eintritts nicht weniger als 15 und nicht mehr als 60 Jahre alt sein.

§ 27. Der Versicherte ist gegenüber der Rentenanstalt und dem untersuchenden Arzte verpflichtet, die in den Vertragspapieren bezeichneten Daten und Fragen gewissenhaft zu beantworten. Hat er diesfalls durch unwahre Angaben oder Verschweigen wissentlich getäuscht, so verwirkt er damit alle Versicherungsrechte sowie die bereits gemachten Einlagen.

§ 28. Stirbt der Versicherte im Eintrittsjahre, so ist die etwaige Stückprämie bis auf eine volle Jahresprämie zu ergänzen.

Stirbt in einem folgenden Jahre der auf Jahresprämie Versicherte im Januar oder Februar oder März, ohne daß die fällige Prämie entrichtet ist, so wird die Versicherungssumme gleichwohl ausbezahlt, unter Abzug von Prämie und Buße.

Stirbt der auf Semester- oder Quartalsprämie Versicherte im Verfallsmonat, ohne daß die Prämie geleistet ist, so wird die Versicherungssumme gleichwohl ausgerichtet, unter Abzug dieser Prämie. — Und ebenso werden beim Ableben die etwa noch übrigen Raten jenes Jahres mit der Auszahlung der Versicherungssumme verrechnet.

§ 29. Beim Ableben des Versicherten hat der Policeninhaber mit möglichster Beförderung hievon an die Rentenanstalt resp. Agentur schriftliche Anzeige zu machen und mittelst Einsendung der Police, des amtlichen Todtenscheines, sowie eines ärztlichen oder amtlichen Zeugnisses über die Todesursache den Nachweis zu leisten, daß die in § 24 für die Zahlungspflicht der Rentenanstalt bezeichneten Bedingungen eingetreten sind.

Kann die Rentenanstalt ihre Schulpflicht anerkennen, so wird die Versicherungssumme sofort ausbezahlt.

§ 30. Nicht inbegriffen im Versicherungsvertrage ist das Ableben:

- a) außerhalb Europa (§ 24, a). Die Rentenanstalt giebt die Reserve (Deckungskapital) zurück; b) im aktiven Kriegsdienst, in welchen Sterbefällen die Rentenanstalt die eingezahlten Prämien zurückerstattet;
- c) im Duell oder an dessen Folgen. Die Rentenanstalt zahlt die Reserve zurück;
- d) durch absichtliche Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches. Die Rentenanstalt zahlt in allen diesen Fällen, ohne Unterschied des Geisteszustandes, die eingezahlten Prämien zurück (bis auf die Höhe der Versicherungssumme).

Durch besonderen Zusatzvertrag kann die Rentenanstalt auch die vorstehenden Sterberisikos in die Versicherung aufnehmen.

c) Leibrenten.

§ 31. Die Leibrentenpolice sichert dem Versicherten (sofort oder aufgeschoben auf ein bestimmtes Altersjahr) eine lebenslängliche, gleichbleibende Rente zu.

§ 32. Die Rente kann jeweilen mit dem Verfalltag bezogen werden, den der Versicherte erlebt haben muß. Lebt er vorher ab, so hat die Anstalt nichts zu leisten.

Die erste Rente wird berechnet nach der Zeit vom Eintrittstage an.

Die Rentenanstalt kann beim Bezug der Rente die Vorlage der Police und des Lebenscheines verlangen.

§ 33. Die Rentenversicherten haben an den Rechnungsüberschüssen der Rentenanstalt (§ 15) keinen Antheil.

d) Aussteuern.

§ 34. Die Aussteuerpolice sichern dem Versicherten eine bestimmte Kapitalsumme zu auf einen bestimmten Verfalltag, sofern er denselben erlebt.

§ 35. Die Aussteuerversicherten erhalten im Weiteren einen Antheil am Rechnungsgewinn (§ 15), gleichzeitig mit der Versicherungssumme.

§ 36. Die Versicherungssumme nebst Gewinnantheil kann vom Verfalltag an bezogen werden gegen Einsendung der Police, sowie eines amtlichen Zeugnisses über das Geburtsdatum und das Leben am Verfalltag.